

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 17/2020

Montag, 26. Oktober 2020

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 im Landkreis Lindau (Bodensee); Maßnahmen für Kindertagesstätten und Schulen	1 - 6

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 im Landkreis Lindau (Bodensee); Maßnahmen für Kindertagesstätten und Schulen

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Für alle Kindertagesstätten im Landkreis Lindau (Bodensee) ist das Maßnahmenpaket für einen eingeschränkten Regelbetrieb der Stufe 3 des Rahmenhygieneplans Kindertagesstätten (GMS vom 06.09.2020) umzusetzen ist, insbesondere:
 - Das Personal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
 - Händewaschen und Handdesinfektion sind regelmäßig durchzuführen
 - Die Betreuung der Kinder erfolgt in festen Gruppen
 - Einnahme der Mahlzeiten in festen Gruppen
 - Besuch mit leichtem Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten nur mit ärztlichem Attest
2. Für alle Schulen im Landkreis Lindau (Bodensee) ist ab Jahrgangsstufe 5 der Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen einzuhalten. Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und



eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht. Eine (etwaige) Notbetreuung ist eingeschränkt zulässig.

3. Die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sowie für Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal auch während des Unterrichts besteht bereits automatisch kraft § 25 Satz 2 Nr. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV). Allen Schulen wird jedoch für alle Jahrgangsstufen gestattet, dass Schülerinnen und Schüler die Masken in Pausen im Freien abnehmen dürfen, wenn die Schulen für die Pausen feste Gruppen bilden (möglichst nur eine Klasse, bei größeren Schulen auch mehrere Klassen zusammen, dann aber möglichst in getrennten Bereichen bzw. immer die gleichen Klassen) und die Schüler die Abstandsregeln vernünftig einhalten.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 26.10.2020, 0.00 Uhr in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage für die Anordnungen nach Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die durch das neuartige Coronavirus Sars-CoV-2 hervorgerufene Erkrankung COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.
2. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich zuständig.
3. Das RKI schätzt in seinen Tagesberichten das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Auf Grund der stetig steigenden Infektionszahlen im Landkreis Lindau (Bodensee), die sich nicht einem konkreten einzelnen Vorkommen zuordnen lassen und sich flächig über alle Städte und Gemeinden im Landkreis verteilen, ist derzeit von einem diffusen Verbreitungsgeschehen auszugehen. Die vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

täglich veröffentlichten Zahlen zur 7-Tagesinzidenz (berechnet auf 100.000 Einwohner) haben sich für den Landkreis Lindau (Bodensee) zuletzt wie folgt entwickelt:

17.10. 32,39
18.10. 39,03
19.10. 47,57
20.10. 51,23
21.10. 57,33
22.10. 59,77
23.10. 62,21
24.10. 64,65

Das Landratsamt hat die getroffenen Anordnungen nach intensiver Erörterung aller bestehenden Optionen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Kempten und die Landkreise Oberallgäu und Lindau (Bodensee) als Vertreter der Schulaufsicht beschlossen und dabei auch berücksichtigt, dass in den vergangenen Wochen mehrfach auch Schulen sowie vereinzelt Kindertagesstätten vom Infektionsgeschehen betroffen waren.

4. Die Anordnungen nach Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind in den von der Bayerischen Staatsregierung erarbeiteten Rahmenhygieneplänen für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten (Rahmenhygieneplan KiTa) sowie zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) angelegt. In beiden Rahmenhygieneplänen wird dabei nicht von einem an Inzidenzzahlen gekoppelten Automatismus ausgegangen, sondern eine individuelle Beurteilung der konkreten Situation von Ort gefordert.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann. Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung dieser Zwecke.

Die Weiterverbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Als wirksame Maßnahmen kommt neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Maske insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Betracht.

Die Maßnahmen können deshalb eine Ausbreitung von Sars-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung der Anzahl möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit (es sind auch negative Ergebnisse bei Ansteckung kurz vor dem Test möglich) und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

Eine Differenzierung zwischen den Jahrgangsstufen 1 bis 4 einerseits und ab Jahrgangsstufe 5 andererseits ist sachgerecht. Nach epidemiologischem Kenntnisstand steigt das Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko erst mit dem Lebensalter an, vor allem kleinere Kinder sind deutlich seltener von Ansteckungen betroffen als ältere Kinder und Jugendliche. Innerhalb von Kindertagesstätten und Grundschulen sind kaum Ansteckungen zu beobachten. Für Grundschulen wird das Schutzziel mit der Maskenpflicht erreicht, eine weitergehende Abstandsregel im Unterricht ist nicht geboten. In den weiterführenden Schulen ist die Abstandsregel hingegen notwendig, da das Infektionsgeschehen hier deutlich stärker ist als an den Grundschulen und auch nach den epidemiologischen Erkenntnissen das Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko mit zunehmendem Alter der Kinder steigt.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen. Es ist dabei insbesondere notwendig,

den Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen – wenn auch mit Einschränkungen – solange als möglich aufrecht zu erhalten, um den Entwicklungs- und Bildungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen sowie den Erziehungsinteressen der Eltern soweit als möglich Rechnung zu tragen. Quarantänemaßnahmen für einzelne Gruppen oder Klassen und daraus resultierende unkoordinierte ganz oder teilweise notwendige Schließungsmaßnahmen etwa als Folge von Quarantänemaßnahmen für das Personal an Kindertagesstätten und Schulen beeinträchtigen diese Ziele deutlich härter als geordnete und damit für alle Betroffenen planbare Einschränkungen im Betrieb. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Durch das pandemische Geschehen besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden.

5. Die Ausnahmeregelung nach Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 1 IfSG, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b, 25 Satz 3, 24 Satz 4 der 7. BAYIfSMV, da dies unter Abwägung aller Interessen- und Bedarfslagen geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung der Ziele des Infektionsschutzes ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aufgrund der kraft Gesetzes bestehende sofortigen Vollziehbarkeit entfaltet die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, beantragt werden.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), 24. Oktober 2020
Elmar Stegmann, Landrat
EAPI 530